

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung
von Abwassergebühren
(Abwassergebührensatzung)
Vom 15. Dezember 2005**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/05 vom 22.12.05,
zuletzt geändert in Nr. 49/11 vom 08.12.11*

Auf Grund der §§ 2, 6 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt in SächsGVBl. 2003, S. 159) und § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
I. Allgemeines	2
§ 1 Erhebungsgrundsätze	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Höhe der Gebühren	2
II. Schmutzwassergebühr	3
§ 4 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen	3
§ 5 Schmutzwassermenge	3
§ 6 Absetzungen	4
§ 7 Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben	4
§ 8 Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwassergebühr	5
§ 9 Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr	5
§ 10 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren	5
III. Niederschlagswassergebühr	6
§ 11 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	6
§ 12 Ermittlung der zu veranlagenden Fläche ¹⁾	7
§ 13 Festsetzung der Niederschlagswassergebühr	7
IV. Starkverschmutzerzuschläge	7
§ 14 Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen	7
§ 15 Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge	8
V. Auskunft- und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten	9
§ 16 Auskunftspflicht	9
§ 17 Anzeigepflicht	9
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	10
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 19 In-Kraft-Treten	10

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/11 vom 08.12.11, Seite 18

I. Allgemeines

§ 1

Erhebungsgrundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden "Stadt" genannt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung von abflusslosen Gruben und Entsorgung von Kleinkläranlagen.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen geleitet wird.
- (3) Die Gebühren können nach Maßgabe des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung auch rückwirkend erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind Gebührensschuldner die Erbbauberechtigten, sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstückes Berechtigten sowie die Verfügungsbefugten im Sinne des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung. Ist kein dinglich Berechtigter leistungsfähig, ist Gebührensschuldner auch der Besitzer des Grundstücks.
- (3) Erfolgt die Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug oder widerrechtlich, so ist Gebührensschuldner auch derjenige, der die Einleitung vornimmt.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühren

(1) Der Gebührensatz beträgt

- für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 4 für Schmutzwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine Kläranlage gereinigt wird (Schmutzwassergebühr), ab 01.01.2006 bis mindestens 31.12.2010 je m³ 1,73 EUR,
- für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 11 für Niederschlagswasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), je m² zu veranlagende Fläche und Jahr,

ab 01.01.2006	1,44 EUR
ab 01.01.2007	1,54 EUR,
ab 01.01.2008	1,61 EUR,
ab 01.01.2009	1,64 EUR,
ab 01.01.2010	1,69 EUR,
- für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt wird, je m³ 15,44 EUR,
- für die Teilleistungen Entsorgung von Kleinkläranlagen bzw. Entsorgung von abflusslosen Gruben für Fäkalien und Fäkalschlamm, die/der aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommen, abgefahren und in einer Kläranlage gereinigt werden, je m³ 21,96 EUR,

5. für die Teilleistung Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Regenwasserkanäle gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Entwässerungssatzung je m³ 0,50 EUR.

(2) Neben den unter Absatz 1 Nr. 3 und 4 erhobenen Gebühren wird bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ein Schlauchlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung erhoben. Der Zuschlag beträgt für Schlauchlängen

über 20 m bis 30 m	6,00 EUR,
über 30 m bis 40 m	12,00 EUR,
über 40 m bis 50 m	20,50 EUR,
über 50 m bis 60 m	29,00 EUR,
über 60 m bis 70 m	38,00 EUR,
über 70 m	48,00 EUR.

(3) Für die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 der Entwässerungssatzung und gleichwertig vorbehandelten Abwässern werden keine Gebühren erhoben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

II. Schmutzwassergebühr

§ 4

Gebührenmaßstab für Schmutzwasser und sonstige Einleitungen

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).

(2) Für Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm, das/der aus abflusslosen Gruben oder Kläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Gebühr nach der Menge des entnommenen Schmutzwassers bzw. Fäkalschlammes.

§ 5

Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge

1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermengen (Frischwassermaßstab),
2. die dem Grundstück aus Gewässern zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermengen,
3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermengen.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen (Abs. 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers der Stadt anzuzeigen.

(3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Abs. 3 durch die Stadt für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend der Nutzungsart bestimmt. Für den Anschluss der Toilettenspülung werden dabei 10 m³, für den Anschluss der Waschmaschine 11 m³ in Ansatz gebracht.
- (6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

§ 6

Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.
- (2) Von der Absetzung nach Abs. 1 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser ausgeschlossen.
- (3) Die Antragstellung nach Abs. 1 muss bei jährlicher Abrechnung innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers erfolgen. Der Zählerstand der Messeinrichtung nach Abs. 4 ist dazu der Stadt mitzuteilen. Bei monatlicher Abrechnung hat die Antragstellung spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu erfolgen. Der Antrag kann mit Dauerwirkung gestellt werden, wenn sich die Grundlage für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändert. Verspätet eingereichte Anträge werden bei der Gebührenabrechnung nicht berücksichtigt. Es wird jeweils nur der auf die laufende Abrechnungsperiode entfallende Anteil der entnommenen Wassermenge, pauschalisiert nach Zeitanteilen, zum Ansatz gebracht.
- (4) Der Gebührenschuldner hat den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge durch Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur Frischwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Den Einbau der Messeinrichtung, den Standort, die Zählernummer sowie den Zählerstand am Tage des Einbaues hat der Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Pauschale Absetzungen bei landwirtschaftlichen Betrieben

- (1) Bei landwirtschaftlichen Betrieben können abweichend vom § 6 auf Antrag ohne Nachweis durch eine Messeinrichtung pro Vieheinheit 15 m³/Jahr als nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt geltend gemacht werden.

(2) Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(3) Die nach erfolgter Absetzung verbleibende Wassermenge muss für jede im Grundstück gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die pauschale Absetzmenge entsprechend zu verringern.

§ 8

Entstehung der Gebührenschild für Schmutzwassergebühr

(1) Die Pflicht, Schmutzwassergebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(2) Die Gebührenschild entsteht

1. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 mit der Erbringung der Leistungen.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der Einleitung.

§ 9

Veranlagungszeitraum der Schmutzwassergebühr

(1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermengen für einen Zeitraum, der vom Kalenderjahr abweicht, wird die Schmutzwassergebühr für den Zeitraum berechnet, der nach der ersten Ablesung im Kalenderjahr beginnt und mit der ersten Ablesung im folgenden Kalenderjahr endet.

(2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach der bei einer öffentlichen Wasserversorgung ermittelten Wassermenge mit dem Wassertarif festgesetzt wird, ist der Veranlagungszeitraum die jeweilige Ableseperiode für den Wasserverbrauch.

(3) Sind Schmutzwassergebühren nach Absatz 1 und 2 zu erheben, kann ein einheitlicher Erhebungszeitraum festgesetzt werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht zur Schmutzwassergebühr erstmalig im Laufe eines Veranlagungszeitraumes oder ist die Schmutzwassergebühr für einen bereits abgelaufenen Veranlagungszeitraum neu festzusetzen oder ist die Schmutzwassergebühr nach einem anderen Gebührensatz im Laufe eines Veranlagungszeitraumes zu erheben, so sind die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufzuteilen.

§ 10

Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen bei Schmutzwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2 wird die Gebühr zu dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

- (2) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen erheben. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Schmutzwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. Niederschlagswassergebühr

¹⁾ § 11

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes. Ausgenommen sind Grundstücke, die gemäß § 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes wird als gewichtete Summe der tatsächlich überbauten und befestigten Grundstücksflächen ermittelt. Berücksichtigt werden nur solche Flächen, von denen das Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Der Flächenansatz ist unabhängig davon, ob das Niederschlagswasser einer Kläranlage zufließt.

(3) Dabei fließen

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt | zu 100 v. H |
| b) | Dachflächen mit Regenwasserspeichereffekt, begrünte Dachflächen oder Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden | zu 50 v. H |
| c) | Flächen mit Beton- oder Schwarzdecken; Pflaster mit Fugenverguss | zu 100 v. H |
| d) | Flächen mit Pflaster oder Platten, in Sand, Schlacke o. Ä. verlegt | zu 70 v. H |
| e) | Flächen mit wassergebundenen Decken | zu 50 v. H |
| f) | bebaute oder befestigte Flächen, welche an Regenwassernutzungsanlagen mit ganzjähriger Nutzung oder über Versickerungsanlagen (außer Anlagen nach Punkt g) angeschlossen sind, die über einen Notüberlauf zur Kanalisation verfügen | zu 10 v. H |
| g) | bebaute oder befestigte Flächen, die über ungedichtete Mulden-Rigolen-Systeme an die Kanalisation angeschlossen sind, | zu 50 v. H |

der jeweils überdeckten Bodenflächen in die Berechnung ein.

¹⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/11 vom 08.12.11, Seite 18

(4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 3 auf Antrag andere Anteile zugrunde legen, wenn der Grundstückseigentümer hierzu durch ein Gutachten über das Abflussverhalten des Niederschlagswassers auf dem Grundstück den Nachweis erbringt.

1) § 12

Ermittlung der zu veranlagenden Fläche

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt eine Erklärung über die nach § 11 für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Umstände abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung verabsäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist die Stadt berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.

(2) Veränderungen der nach § 11 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der Stadt mitzuteilen und geeignete Nachweise vorzulegen.

1) § 13

Festsetzung der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird für den Veranlagungszeitraum festgesetzt. Für den Veranlagungszeitraum gelten § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht jeweils zum Ende des Veranlagungszeitraumes und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Stadt kann angemessene Vorauszahlungen erheben. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Starkverschmutzerzuschläge

§ 14

Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen

(1) Die Stadt erhebt für die Ableitung und Behandlung von stark verschmutztem Abwasser Zuschläge zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1.

(2) Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn die mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte übersteigen:

- Chemischer Sauerstoffbedarf, sedimentiert (CSB _{sed})	750 mg/l
- Kjeldahl-Stickstoff, total (TKN)	90 mg/l
- Phosphor gesamt (P _{ges})	15 mg/l
- Abfiltrierbare Stoffe, Papierfilter (AF)	400 mg/l
- Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	0,2 mg/l

(3) Bemessungsgrundlage des Starkverschmutzerzuschlages sind sowohl die Konzentrationen für CSB_{sed}, TKN, P_{ges}, AF und AOX, die über den in Absatz 2 genannten Schwellenwerten liegen, als auch die Verhältnisse zwischen

a) CSB_{sed} und biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen, sedimentiert (BSB_{5, sed}),

b) BSB_{5, sed} und TKN.

Die Parameter CSB_{sed} und BSB_{5, sed} werden aus dem Überstand der sedimentierten Probe, die Parameter TKN, P_{ges} und AOX aus der homogenisierten Probe bestimmt.

1) Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/11 vom 08.12.11, Seite 18

- (4) Der Stadt ist unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, das einen oder mehrere der in Absatz 2 festgelegten Schwellenwerte überschreitet.
- (5) Die für die Gebührenzuschläge maßgebenden Verschmutzungswerte werden an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage in mg/l gemessen. Die Stadt kann im Einzelfall festlegen, dass mehrere Einleitstellen eines Grundstücks als eine Einleitstelle gelten.
- (6) Der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird das arithmetische Mittel für die in Abs. 2 genannten Parameter aus in der Regel sechs bis zwölf qualifizierten Stichproben im Jahr, die aus dem jeweiligen Teilstrom entnommen werden, und die Wassermenge des Teilstromes zugrunde gelegt. Die Anzahl und der Zeitpunkt der Messungen werden von der Stadt festgelegt, die auch die Kosten dafür trägt.
- (7) Der Gebührenschuldner kann darüber hinaus weitere Messungen durch die Stadt und Untersuchungen durch vereidigte Sachverständige beantragen. Die Kosten für diese Messungen und Untersuchungen gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (8) Die Einleiter können eigene Messungen vornehmen, die dann anerkannt werden, wenn sie mit der Stadt vorher so abgestimmt sind, dass ihre Richtigkeit nachgeprüft werden kann. Die entsprechenden Messergebnisse sind innerhalb von zwei Monaten nach Entnahme der Proben der Stadt vorzulegen.
- (9) Zur Berechnung des Gesamtzuschlages werden die an den einzelnen Einleitungsstellen gemessenen Konzentrationen der in Abs. 3 genannten Parameter mit der an der jeweiligen Einleitungsstelle abgeleiteten Abwasserteilmenge gewichtet. Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt die Abwasserteilmengen glaubhaft zu erklären, soweit eine Messung nicht möglich ist.

§ 15

Berechnung der Starkverschmutzerzuschläge

(1) Die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages Z (in €/m³) wird wie folgt berechnet:

$$Z = (C_{\text{CSB}} - 750) * F_{\text{CSB}} + (C_{\text{TKN}} - 90) * F_{\text{TKN}} + (C_{\text{P}} - 15) * F_{\text{P}} + (C_{\text{AF}} - 400) * F_{\text{AF}} + (C_{\text{AOX}} - 0,2) * F_{\text{AOX}}$$

mit

$(C_{\text{CSB}} - 750) \neq 0$, wenn $C_{\text{CSB}} < 750$ mg/l

$(C_{\text{TKN}} - 90) \neq 0$, wenn $C_{\text{TKN}} < 90$ mg/l

$(C_{\text{P}} - 15) \neq 0$, wenn $C_{\text{P}} < 15$ mg/l

$(C_{\text{AF}} - 400) \neq 0$, wenn $C_{\text{AF}} < 400$ mg/l

$(C_{\text{AOX}} - 0,2) \neq 0$, wenn $C_{\text{AOX}} < 0,2$ mg/l

Dabei sind C die mittleren Konzentrationen in mg/l und F die Zuschlagsfaktoren für die in § 14 Absatz 2 genannten Abwasserinhaltsstoffe.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Zuschlagsfaktoren drücken die Höhe des Starkverschmutzerzuschlages in €/m³ aus, der pro 1 mg/l, um das die mittlere Konzentration des betreffenden Inhaltsstoffes den jeweiligen in § 14 Absatz 2 angegebenen Schwellenwert übersteigt, zu entrichten ist.

(3) Der Zuschlagsfaktor für den Parameter CSB_{sed} ist abhängig von der durch das Verhältnis zwischen CSB_{sed} und $\text{BSB}_{5,\text{sed}}$ definierten biologischen Abbaubarkeit der den CSB_{sed} bildenden Inhaltsstoffe. Der Zuschlagsfaktor für den Parameter TKN ist abhängig vom Verhältnis zwischen $\text{BSB}_{5,\text{sed}}$ und TKN.

(4) Die Zuschlagsfaktoren betragen im Einzelnen:

CSB _{sed}	F _{CSB}	= 0,000179	bei CSB _{sed} /BSB _{5,sed}	> 3,0
		= 0,000090	bei CSB _{sed} /BSB _{5,sed}	> 2,0 bis 3,0
		= 0,0	bei CSB _{sed} /BSB _{5,sed}	bis 2,0
TKN	F _{TKN}	= 0,00227	bei BSB _{5,sed} /TKN	bis 4,0
		= 0,00193	bei BSB _{5,sed} /TKN	> 4,0 bis 6,0
		= 0,00159	bei BSB _{5,sed} /TKN	> 6,0 bis 8,0
		= 0,00125	bei BSB _{5,sed} /TKN	> 8,0 bis 10,0
		= 0,00091	bei BSB _{5,sed} /TKN	> 10,0
P _{ges}	F _P	= 0,00449		
AF	F _{AF}	= 0,000863		
AOX	F _{AOX}	= 0,0281		

(5) Die Starkverschmutzerzuschläge werden, sofern sich die abwassertechnischen Bedingungen bei dem betreffenden Einleiter nicht ändern, jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt. Die Bestimmung der mittleren Konzentrationen für die den Aufwand bestimmenden Abwasserinhaltsstoffe erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart wird, anhand der Analyseergebnisse des der Zuschlagsfestsetzung vorangegangenen Kalenderjahres.

V. Auskunftspflicht und Anzeigepflichten; Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührensschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 der Entwässerungssatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührensschuld beeinflussen, so hat der Gebührensschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Der Anfall von Schmutzwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der einen erhöhten Gebührensatz auslösen kann (§ 14), ist vom Gebührensschuldner unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Ist bei Großeinleitern mit einer jährlichen Schmutzwassermenge von mehr als 10.000 m³ zu erwarten, dass sich im Verlaufe des Veranlagungszeitraumes die Abwassermenge gegenüber dem vorangegangenen Veranlagungszeitraum um mehr als 30 % erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührensschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

(6) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder der Zuschnitt des Grundstückes verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung der Stadt mitzuteilen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer seinen Auskunftspflichten nach § 14 Abs. 9 und § 16 oder seinen Anzeigepflichten nach § 17 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 19

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt in Bezug auf die §§ 14 und 15 rückwirkend zum 1. Januar 2005, im Übrigen am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 25. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2003, außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2005

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden